

E N T W U R F

Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz –W-KKG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Vorsorgemaßnahmen

- § 3 Schutzplan und sonstige Vorkehrungen
- § 4 Einsatzpläne für Krankenanstalten
- § 5 Alarmplan
- § 6 Alarmsystem
- § 7 Betreuung und Information
- § 8 Persönliche Vorsorgemaßnahmen (Selbstschutz)

3. Abschnitt Notfallpläne

- § 9 Externe Notfallpläne
- § 10 Interne Notfallpläne

4. Abschnitt Organisatorische Maßnahmen

- § 11 Schutzmaßnahmen
- § 12 Krisenmanagement
- § 13 Mitwirkung der Bezirke
- § 14 Einsatzleitung vor Ort
- § 15 Kennzeichnung von Personen

5. Abschnitt Mitwirkungspflichten

- § 16 Auskunfts- und Hilfspflicht
- § 17 Freihalten des Einsatzbereiches
- § 18 Benützung fremden Grundes
- § 19 Inanspruchnahme von Hilfsmitteln
- § 20 Inanspruchnahme von Unterkünften

6. Abschnitt Kostentragung, Entschädigung und Schadenersatz

- § 21 Kostentragung
- § 22 Entschädigung
- § 23 Schadenersatz

7. Abschnitt Verwendung von Daten

- § 24 Verwendung von Daten

8. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

- § 25 Strafbestimmungen
- § 26 Behörde

§ 27	Wirkungsbereich
§ 28	Inkrafttreten
§ 29	Übergangsbestimmungen
§ 30	Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
§ 31	Sprachliche Gleichbehandlung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt für das Land Wien die zur koordinierten Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes vorzubereitenden bzw. durchzuführenden Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in ungewöhnlichem Ausmaß Personen- oder Sachschäden zu bewirken und das mit örtlichen Einsatzkräften nicht bewältigt werden kann.

(2) Als Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in ungewöhnlichem Ausmaß Personen- oder Sachschäden zu bewirken und das mit örtlichen Einsatzkräften bewältigt werden kann.

(3) Als komplexes Schadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das – ungeachtet seines Ausmaßes – zu seiner Bewältigung einer erhöhten Koordination der Einsatzkräfte bedarf.

(4) Als Einsatzbereich gelten Gebiete, die von einem Ereignis nach Abs. 1 bis 3 bedroht bzw. betroffen sind, von denen die unmittelbare Abwehr und Bekämpfung dieses Ereignisses ausgeht oder auf die sich Einsatzmaßnahmen erstrecken. Einsatzbereiche sind auch Gebiete, die für Einsatzübungen herangezogen werden.

2. Abschnitt Vorsorgemaßnahmen

Schutzplan und sonstige Vorkehrungen

§ 3. (1) Die Gemeinde hat zur Verhütung von Ereignissen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung dieser Ereignisse einen Schutzplan zu erstellen. Dieser hat zu enthalten:

a) eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und technischen Merkmale;

b) die Arten der absehbaren Katastrophen unter Angabe der besonders gefährdeten Bereiche und der Art der jeweils zu erwartenden Gefahren;

c) eine Aufzählung der Einrichtungen, die für die Abwehr und Bekämpfung von Ereignissen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zur Verfügung stehen, einschließlich der auf diesen Gebieten freiwillig tätig werdenden Organisationen;

d) eine Zusammenstellung der anordnungsbefugten und der ausführenden Stellen samt Angaben über die Erreichbarkeit und die Einberufung.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass entsprechend dem Schutzplan die für Einsätze gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Nachrichtenmittel, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Hilfsmittel in stets einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen und laufend ergänzt werden.

(3) Die Gemeinde hat für die Heranziehung und Auswahl der in den Schutzplan aufzunehmenden Einrichtungen (Abs. 1 lit. c) sowie für die Zuteilung von Aufgaben an diese zu sorgen.

(4) Die in den Schutzplan aufgenommenen Einrichtungen können fallweise zu Einsatzübungen herangezogen werden. Die Entschädigung, Kostentragung und der Schadenersatz für Einsatzübungen richtet sich nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes.

Einsatzpläne für Krankenanstalten

§ 4. Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten für den Fall eines Ereignisses gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorzusehen und entsprechende Einsatzpläne zu erstellen.

Alarmplan

§ 5. (1) Die Gemeinde hat einen Alarmplan zu erstellen, um bei unmittelbar drohenden Ereignissen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 möglichst alle Personen, die sich im Stadtgebiet beziehungsweise in gefährdeten Teilbereichen aufhalten, deutlich wahrnehmbar zu warnen oder bei Eintritt des Ereignisses zu alarmieren.

(2) Die Gemeinde hat ferner sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit der Verhütung und Abwehr eines Ereignisses gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 und zu dessen Bekämpfung notwendigen Informationen raschest veröffentlicht werden.

Alarmsystem

§ 6. (1) Die Landesregierung kann akustische Signale für Warnung, Alarmierung, Entwarnung, Sirenenprobe sowie Alarmierung von Einsatzkräften mit Verordnung bestimmen. Besteht diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, sind die in dieser Vereinbarung festgelegten Signale zu verwenden. Eine Nachahmung und unbefugte Verwendung dieser Signale ist verboten.

(2) Die Ausführung des im Alarmplan vorgesehenen öffentlichen Alarmsystems der Gemeinde, die Anbringung, die Wartung, die Instandhaltung und der Betrieb der dazu erforderlichen technischen Einrichtungen sind - soweit die Gemeinde nicht selbst über geeignete Gebäude oder Liegenschaften verfügt - von den betroffenen Haus- und Liegenschaftseigentümern gegen eine angemessene Entschädigung für den daraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteil zu dulden.

(3) Erforderlichenfalls ist die Duldungsverpflichtung mit Bescheid aufzuerlegen. In diesem Bescheid ist auch eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

(4) Das Alarmsystem ist einer periodischen Funktionsprobe zu unterziehen (Probealarm).

Betreuung und Information

§ 7. Die Gemeinde hat für die psychosoziale Akutbetreuung von Betroffenen eines Ereignisses gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 und die Information von deren Angehörigen sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zu sorgen.

Persönliche Vorsorgemaßnahmen (Selbstschutz)

§ 8. (1) Die Gemeinde hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz der Bevölkerung zu sorgen, einschließlich Anleitungen für die von jedem Einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden zu treffenden Vorkehrungen.

(2) Zur Verbreitung von Selbstschutzzinformationen nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen bedienen.

3. Abschnitt Notfallpläne

Externe Notfallpläne

§ 9. (1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt der EG Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, fallen, hat die Behörde in Ergänzung des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen soweit keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist der Betreiber des betroffenen Betriebes zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen. Die Behörde, der der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(3) Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, der Behörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Behörde hat die Frist gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie zu bemessen.

(4) Die externen Notfallpläne dienen dem Ziel,

- a) Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen zu begrenzen,
- b) Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
- c) notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
- d) Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen einzuleiten.

Sie haben die im Anhang IV, Punkt 2 der Richtlinie 96/82/EG geforderten Informationen zu enthalten.

(5) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Behörde sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien und im Internet hinzuweisen.

(6) Externe Notfallpläne sind mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt. Hält die Behörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 5 vorzugehen.

(7) Die Behörde kann aufgrund der in dem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG enthaltenen Informationen entscheiden, dass die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung ist zu begründen.

Interne Notfallpläne

§ 10. (1) Die Behörde hat, sofern keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht, Betreibern von Betrieben, die unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG fallen, nach Maßgabe des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG die Erstellung interner Notfallpläne aufzutragen. Die Notfallpläne haben jedenfalls die im Anhang IV, Punkt 1 der Richtlinie 96/82/EG geforderten Informationen zu enthalten. Bei der Erstellung der Notfallpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebes zu beteiligen.

(2) Die Betreiber haben interne Notfallpläne mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen.

(3) Die Betreiber von Betrieben haben erstellte oder geänderte interne Notfallpläne der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

4. Abschnitt Organisatorische Maßnahmen

Schutzmaßnahmen

§ 11. Die Gemeinde hat zur Abwehr unmittelbar drohender und zur Bekämpfung bereits eingetretener Ereignisse gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, soweit nicht besondere Umstände ein Abweichen erfordern.

Erforderlichenfalls sind die zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung dieser Ereignisse notwendigen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

Krisenmanagement

§ 12. (1) Die Gemeinde hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um bei Bedarf ein den jeweiligen Anforderungen entsprechendes Krisenmanagement einrichten zu können.

(2) Die Leitung sowie die Entscheidung über die Einberufung und Zusammensetzung des Krisenmanagements obliegt dem Bürgermeister.

Mitwirkung der Bezirke

§ 13. (1) Der Bürgermeister hat als Leiter des Krisenmanagements die Bezirksvorsteher der von einem Ereignis gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 betroffenen Bezirke zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung heranzuziehen.

(2) Ein vom Bürgermeister herangezogener Bezirksvorsteher kann zu seiner Beratung eine aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung zusammengesetzte Bezirkskommission beiziehen.

Einsatzleitung vor Ort

§ 14. Die Einsatzleitung vor Ort obliegt dem Einsatzleiter im Sinne des Wiener Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. In medizinischer Hinsicht obliegt die Einsatzleitung vor Ort dem leitenden Notarzt des städtischen Rettungsdienstes.

Kennzeichnung von Personen

§ 15. Die von der Einsatzleitung im Einsatzbereich zur Hilfeleistung herangezogenen Personen sind, sofern sie nicht aufgrund anderer äußerer Merkmale (Uniform, Schutzkleidung u. dgl.) für jedermann als solche erkennbar sind, durch einen von der Gemeinde ausgestellten, sichtbar zu tragenden Ausweis kenntlich zu machen.

5. Abschnitt Mitwirkungspflichten

Auskunfts- und Hilfspflicht

§ 16. (1) Personen, die Kenntnisse über ein Ereignis gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 haben, sind verpflichtet, auf Verlangen der Behörde über alle für den Einsatz maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Im zumutbaren Umfang hat auch schon vor dem Einsetzen von behördlichen Maßnahmen jedermann zum eigenen Schutz und zum Schutz seiner Angehörigen vor Personen- und Sachschäden die mit eigenen Mitteln möglichen Maßnahmen zu treffen.

Freihalten des Einsatzbereiches

§ 17. Im Einsatzbereich dürfen sich nur Personen aufhalten, deren Anwesenheit für einen Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist oder aus Gründen des Selbstschutzes gestattet wird. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrten ist von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

Benützung fremden Grundes

§ 18. Jeder Eigentümer, Bestandnehmer und sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten und Liegenschaften, die im Einsatzbereich liegen, hat den Einsatzkräften das Betreten der Baulichkeit oder der Liegenschaft zu ermöglichen. Die mit Einsatzmaßnahmen verbundenen Eingriffe sind zu dulden. Der nachweisbare Schaden ist gemäß § 22 zu ersetzen.

Inanspruchnahme von Hilfsmitteln

§ 19. (1) Zur Abwehr und Bekämpfung von Ereignissen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 benötigte fremde Hilfsmittel sowie das zu deren Bedienung erforderliche Personal können von der Behörde in Anspruch genommen werden. Diese Anordnungen dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Über die Anforderung und Erbringung der Dienst- oder Sachleistungen nach Abs. 1 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Geltendmachung der Entschädigung gemäß § 22 vorzuweisen ist.

Inanspruchnahme von Unterkünften

§ 20. (1) Die Behörde kann, wenn im Zuge oder als unmittelbare Folge eines Ereignisses gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 Betroffene nicht anders untergebracht und versorgt werden können, geeignete Baulichkeiten und Liegenschaften samt Einrichtungen bzw. Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung im unbedingt notwendigen Umfang mit Bescheid in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte, wenn im Einsatzbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe keine geeigneten Liegenschaften oder passenden Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung stehen. Durch die Inanspruchnahme darf die Nutzung nur in einem zumutbaren Ausmaß beschränkt werden.

(2) Gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Für den Fall, dass der Eigentümer einer Baulichkeit oder Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, kann die Zustellung des Bescheides mit Anschlag an der Amtstafel bewirkt werden. Dieser ist sechs Wochen aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Bescheides im Bereich der Baulichkeit oder Liegenschaft zur Information anzubringen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die im Abs. 1 genannten Baulichkeiten und Liegenschaften ohne vorausgegangenes Verfahren und im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

(4) Die Inanspruchnahme nach Abs. 3 erlischt spätestens mit der Beendigung der Einsatzmaßnahmen, jene nach Abs. 1 spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Einsatzmaßnahmen.

6. Abschnitt Kostentragung, Entschädigung und Schadenersatz

Kostentragung

§ 21. (1) Die Kosten für Einsätze gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 trägt die Gemeinde, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist und nicht Einrichtungen oder Organisationen auf-

grund einer freiwilligen Zusage oder einer Vereinbarung mit der Gemeinde bzw. auf bundesgesetzlicher Grundlage Leistungen erbringen.

(2) Wer mutwillig einen Einsatz nach diesem Gesetz veranlasst oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Einsatz zur Folge hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die Einsatzkosten und die beim Einsatz entstandenen Schäden zu ersetzen.

Entschädigung

§ 22. (1) Für die durch Maßnahmen gemäß § 18 verursachten Schäden und für die auf Anordnung gemäß §§ 19 und 20 erbrachten Sach- und Dienstleistungen gebührt eine angemessene Entschädigung. Ansprüche gemäß § 18 bestehen jedoch insoweit nicht, als die Maßnahme dem Betroffenen selbst oder seinen Angehörigen zum unmittelbaren Schutz vor Personen- oder Sachschäden diene.

(2) Sofern über die Entschädigung binnen sechs Monaten ab Anmeldung einer Forderung keine Vereinbarung mit der Gemeinde erzielt wird, können solche Ansprüche beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Schadenersatz

§ 23. (1) Erleidet jemand als Helfer im Zuge eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 in Erfüllung seiner Obliegenheiten nach diesem Gesetz gesundheitliche Schäden, so hat die Gemeinde für die Heilungskosten bzw. eine angemessene, den Grundsätzen der Sozialhilfe entsprechende Invaliditätsrente aufzukommen, soweit diese Leistungen nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt sind. Führt der Einsatz eines Helfers zu dessen Tod, sind die Bestattungskosten von der Gemeinde zu tragen. Unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen ist die entfallene Unterhaltsleistung, soweit sie nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt ist, zu ersetzen.

(2) Ansprüche auf Schadenersatz nach Abs. 1 sind binnen sechs Monaten ab Schadenseintritt bei sonstigem Verlust bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Berechtigte nicht in der Lage war, seine Forderung fristgerecht anzumelden.

7. Abschnitt Verwendung von Daten

Verwendung von Daten

§ 24. (1) Für Einsätze gemäß § 2 Abs.1 bis 3 oder für deren Vorbereitung ist die Behörde ermächtigt, zusätzlich zu den in § 3 aufgezählten Datenarten alle sonstigen zur Abwehr und Bekämpfung der Ereignisse erforderlichen Daten zu verwenden. Dies sind Angaben über

- a) Betroffene und deren Angehörige zum Zweck der medizinischen Versorgung und sonstigen Betreuung, einschließlich Erreichbarkeit, Sozialversicherungsnummer und Meldedaten gemäß § 1 Abs. 5 Meldegesetz 1991 sowie erlittene gesundheitliche Schäden, auch wenn diese im Zeitpunkt des Ereignisses noch nicht erkennbar waren,
- b) die zur Abwehr und Bekämpfung des Ereignisses in Anspruch genommenen Hilfsmittel einschließlich des zu deren Bedienung erforderlichen Personals sowie die in Anspruch genommenen Unterkünfte,
- c) zerstörte, beschädigte, in ihrer Nutzung beeinträchtigte oder gefährdete Sachen einschließlich deren Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte,
- d) freiwillige Helfer, Spenden und Sachleistungen.

(2) Zum Zweck der medizinischen Versorgung, sonstigen Betreuung und Information der Angehörigen wird die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Übermittlung der Angaben nach Abs. 1 lit. a an

- a) Personen, die glaubhaft machen, seine Angehörigen zu sein
- b) Hilfs- und Einsatzorganisationen
- c) die Vertretungsbehörde eines hilfeleistenden Staates
- d) die Vertretungsbehörde seines Heimatstaates

vermutet.

(3) Zum Zweck des Transportes, der Unterbringung und der Betreuung von Betroffenen dürfen Daten nach Abs. 1 lit. a an Verpflichtete gemäß §§ 19 und 20 und freiwillige Helfer übermittelt werden.

(4) Zum Zweck eines Einsatzes und dessen Vorbereitung dürfen Daten nach Abs. 1 lit. b bis d an Hilfs- und Einsatzorganisationen übermittelt werden.

(5) Für Zwecke gemäß Abs. 1 ist die Übermittlung der Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) oder lokalen Melderegister an die Behörde zulässig. In diesem Zusammenhang sind auch Verknüpfungsanfragen erlaubt.

(6) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind von der Behörde und allen Übermittlungsempfängern Daten gemäß Abs. 1 spätestens 30 Jahre ab Ereignisbeginn zu löschen; Übermittlungsempfänger trifft diese Verpflichtung bei Daten gemäß Abs. 1 lit. a jedoch schon drei Jahre ab Ereignisbeginn.

8. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 25. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 mit Verordnung der Landesregierung bestimmte Signale des Alarmsystems nachahmt oder unbefugt verwendet;
2. entgegen § 6 Abs. 3 einer mit Bescheid auferlegten Duldungsverpflichtung nicht nachkommt;
3. entgegen einem Auftrag der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 keine internen Notfallpläne erstellt;
4. entgegen § 10 Abs. 2 interne Notfallpläne nicht mindestens alle drei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen des Betriebes überprüft;
5. entgegen § 10 Abs. 3 erstellte oder geänderte interne Notfallpläne der Behörde nicht unaufgefordert übermittelt;
6. entgegen § 15 unbefugt einen Einsatzausweis verwendet;
7. entgegen § 16 Abs. 1 der Behörde nicht die verlangten Auskünfte erteilt;
8. entgegen § 17 sich unbefugt im Einsatzbereich aufhält oder trotz Abmahnung den Einsatzbereich nicht freimacht oder freihält;
9. entgegen § 18 den Einsatzkräften das Betreten seiner Baulichkeit oder Liegenschaft nicht gestattet oder die mit den Einsatzmaßnahmen verbundenen Eingriffe nicht duldet;
10. entgegen einer Aufforderung der Behörde gemäß § 19 Abs. 1 Hilfsmittel oder das zu deren Bedienung erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt;
11. entgegen § 20 Abs. 1 die von der Behörde mit Bescheid in Anspruch genommenen Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht zur Verfügung stellt;
12. mutwillig einen Einsatz nach diesem Gesetz veranlasst oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Einsatz nach diesem Gesetz zur Folge hat.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Behörde zu Z 1 bis Z 11 mit Geldstrafen bis 10 000 Euro und zu Z 12 mit einer Geldstrafe bis 20 000 Euro bestraft.

Behörde

§ 26. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.

Wirkungsbereich

§ 27. Die Gemeinde hat die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des 3. Abschnittes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Ferner sind Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsvollstreckungsverfahren und Maßnahmen, die unmittelbar über

die Gemeindegrenze hinauswirken, von der Besorgung im eigenen Wirkungsbereich ausgenommen.

Inkrafttreten

§ 28. Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wiener Katastrophenhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 8/1978 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 83/2001, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 29. (1) Der gemäß § 3 des Wiener Katastrophenhilfegesetzes bestehende Katastrophenschutzplan gilt bis zur Erstellung eines Schutzplanes gemäß § 3 dieses Gesetzes weiter.

(2) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben die Einsatzpläne gemäß § 4 dieses Gesetzes bis zum Ablauf des auf dessen Kundmachung zweitfolgenden Jahres zu erstellen.

(3) Die nach dem Wiener Katastrophenhilfegesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 30. Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 31. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils zutreffende geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT zum

Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz

Problem: Das aus dem Jahr 1978 stammende Wiener Katastrophenhilfegesetz entspricht in vielen Bereichen nicht mehr dem neuesten Stand eines modernen Krisenmanagements und berücksichtigt nicht die in den letzten 24 Jahren erfolgte technische Entwicklung sowie die bei der Anwendung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen.

Ziel: Steigerung der Effizienz der zum Schutz der Bevölkerung im Fall einer Katastrophe, eines Großschadensereignisses oder eines komplexen Schadensereignisses zu treffenden Maßnahmen.

Lösung: Aufbauend auf dem Wiener Katastrophenhilfegesetz aus dem Jahr 1978 können in einem neuen Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz in übersichtlicher und leicht lesbarer Form alle notwendigen Ergänzungen und Änderungen des bisherigen Gesetzes erfolgen, die für eine optimale Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen erforderlich sind.

Alternativen: Keine

Kosten: Das neue Gesetz beabsichtigt in erster Linie eine Modernisierung der Instrumente des bisher gültigen Wiener Katastrophenhilfegesetzes und nicht die Einführung zusätzlicher Leistungsprozesse. Es sind daher im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten zu erwarten.

**Auswirkungen auf die
Beschäftigung und den
Wirtschaftsstandort Wien:** Keine

**Verhältnis zu
Rechtsvorschriften
der Europäischen
Union:**

Der 3. Abschnitt des Gesetzes setzt die Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen um. Die sonstigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN zum Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz

A) Allgemeiner Teil

Derzeit sind die Aufgaben der Katastrophenhilfe nach Maßgabe des Wiener Katastrophenhilfegesetzes aus dem Jahr 1978 zu besorgen. Die einzige Novelle zu diesem Gesetz bezog sich auf die Anpassung des Strafrahmens von ATS 200.000,-- auf EUR 14.000,-- durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 83/2001. Es ist daher erforderlich, die in den letzten 24 Jahren erfolgte technische Entwicklung sowie die in der Praxis bei der Anwendung des Wiener Katastrophenhilfegesetzes gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen. Weiters ist auf rechtliche Vorgaben aus anderen Bereichen (EU-Recht, Datenschutz) Bedacht zu nehmen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Neuerungen wurde von einer Novellierung des Wiener Katastrophenhilfegesetzes abgesehen und der Weg der Erlassung eines neuen Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes gewählt. Dies bringt für die Bevölkerung und die zuständigen Organe eine leichtere Lesbarkeit und eine einfachere Handhabung des Gesetzes. Außerdem bietet die Neuerlassung des Gesetzes auch die Möglichkeit, die Systematik des Gesetzes und die Gliederung in Abschnitte und Paragraphen neu zu gestalten.

Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse. Dadurch werden bestimmte Instrumente eines modernen Krisenmanagements, die bisher nur im Katastrophenfall anwendbar waren, zum Nutzen der Bevölkerung auch bei bestimmten Schadensereignissen, deren Auswirkungen unter dem nach der gesetzlichen Definition einer Katastrophe liegendem Ausmaß bleiben, anwendbar. Weitere bedeutsame Änderungen betreffen die Einrichtung eines Krisenmanagements an Stelle des bisherigen Beirats für den Katastropheneinsatz, die Einführung einer Regelung für die Einsatzleitung vor Ort sowie die gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden und in der Praxis bewährten Einrichtungen „Psychosoziale Akutbetreuung“ und „Informationsstelle für Betroffene“.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist die neu eingeführte Verpflichtung für Krankenanstalten organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses zu treffen. Die prakti-

schen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Warn- und Alarmsystem machen es erforderlich, einerseits die Zivilschutzsignale besonders zu schützen (d.h. eine Nachahmung bzw. unbefugte Verwendung dieser Signale zu verbieten) und andererseits die Möglichkeit vorzusehen, auf privaten Grundstücken und Gebäuden auch gegen den Willen des Eigentümers notwendige technische Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems zu errichten.

Neu in das Gesetz aufgenommene datenschutzrechtliche Bestimmungen beziehen sich auf die Erfassung von personenbezogenen Daten, die Weitergabe von Daten über den Verbleib von Betroffenen an Angehörige sowie die Erfassung und Weitergabe von Einwohnermelde-daten. Durch die Bestimmungen über interne und externe Notfallpläne wird die Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umgesetzt. Änderungen bzw. Neuerungen erfolgen auch hinsichtlich der Inhalte des Katastrophenschutzplanes, der persönlichen Vorsorgemaßnahmen, der Kennzeichnung von Personen - die im Einsatzbereich zur Hilfeleistung herangezogen werden - sowie der Mitwirkungspflichten der Bevölkerung. Schließlich waren auch einige Änderungen im Bereich der Strafbestimmungen erforderlich.

B) Spezieller Teil

zu § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird neben Katastrophen auf Großschadensereig-nisse und komplexe Schadensereignisse ausgeweitet. Dadurch besteht die Möglichkeit, ein-zelne Bestimmungen des Gesetzes, die bisher nur im Fall einer Katastrophe, d.h. bei einem Ereignis, welches in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden verursacht, anwendbar waren, auch bei Großschadensereignissen und bei komplexen Schadensereig-nissen anzuwenden.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den im 5. Abschnitt des Gesetzes geregelten Mitwirkungspflichten von Bedeutung. Aber auch im Zusammenhang mit den im 2. Abschnitt des Gesetzes geregelten Vorsorgemaßnahmen ist diese Bestimmung wichtig. So sind z.B. die Einsatzpläne für Krankenanstalten auch auf den Fall eines Großschadensereignisses abgestellt. Die Bestimmungen über den Schutzplan, den Alarmplan, die psychosoziale Akut-betreuung und die Informationsstelle gelten sowohl für Großschadensereignisse als auch für komplexe Schadensereignisse.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition der Katastrophe wird im Wesentlichen beibehalten. Neu hinzu kamen die Definitionen des „Großschadensereignisses“ und des „komplexen Schadensereignisses“. Der Unterschied zwischen Katastrophen und Großschadensereignissen liegt darin, dass letztere mit örtlichen Einsatzkräften bewältigt werden können. Das wesentliche Kriterium beim komplexen Schadensereignis ist das Erfordernis einer erhöhten Koordination der Einsatzkräfte. Im Unterschied zu Katastrophen und Großschadensereignissen ist bei komplexen Schadensereignissen kein ungewöhnliches Ausmaß von Personen- oder Sachschäden erforderlich.

Bei der Definition des Einsatzbereiches wurden neben Gebieten, die von einer Katastrophe, einem Großschadensereignis oder einem komplexen Schadensereignis betroffen sind, nunmehr auch Gebiete hinzugenommen, die für Einsatzübungen herangezogen werden.

zu § 3 Schutzplan und sonstige Vorkehrungen

Im Unterschied zum bisherigen Katastrophenschutzplan bezieht sich der nunmehrige Schutzplan auch auf Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse.

Beim Inhalt des Schutzplanes wurde die Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten an die erste Stelle und die Aufzählung der Arten der absehbaren Katastrophen an die zweite Stelle gereiht. Auf die Liste der erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel konnte im Rahmen des Schutzplanes verzichtet werden, da diese Angaben ohnedies in der Aufzählung der Einrichtungen, die für die Abwehr und Bekämpfung von Ereignissen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zur Verfügung stehen (Abs. 1 lit c), enthalten sind. Einsatzübungen auf privatem Grund sind nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig.

zu § 4 Einsatzpläne für Krankenanstalten

Nach der geltenden Rechtslage sind Einsatzpläne für Krankenanstalten nicht verpflichtend vorgeschrieben. Nunmehr werden alle Rechtsträger von Krankenanstalten verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses vorzusehen (für den Fall

eines komplexen Schadensereignisses besteht keine derartige Verpflichtung) und entsprechende Einsatzpläne zu erstellen.

Gemäß § 29 Abs. 2 sind diese Einsatzpläne bis zum Ablauf des auf die Kundmachung des Gesetzes zweitfolgenden Jahres zu erstellen.

zu § 5 Alarmplan

Im Unterschied zum Katastrophenalarmplan bezieht sich der Alarmplan auch auf Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse.

zu § 6 Alarmsystem

Durch die gesetzliche Verordnungsermächtigung kann die Landesregierung die akustischen Signale für Warnung, Alarmierung, Entwarnung, Sirenenprobe sowie Alarmierung von Einsatzkräften verbindlich festlegen. Die solcherart verordneten Signale sind durch die Strafbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 1 geschützt (Verbot der unbefugten Nachahmung und Verwendung).

In der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, BGBl. Nr. 87/1988, wird die Aufteilung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benutzungsrechte an den Anlagen dieses Systems geregelt.

Ebenfalls neu ist eine Duldungsverpflichtung für private Haus- und Liegenschaftseigentümer hinsichtlich der Anbringung, Wartung, Instandhaltung und des Betriebes der erforderlichen technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems.

Diese Duldungsverpflichtung besteht jedoch nur, soweit die Gemeinde nicht selbst über geeignete Gebäude oder Liegenschaften verfügt, und setzt eine angemessene Entschädigung voraus. Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande, besteht die Möglichkeit, die Duldungsverpflichtung mit Bescheid aufzuerlegen. Für die Missachtung der Duldungsverpflichtung ist eine Strafbestimmung vorgesehen (§ 25 Abs. 1 Z 2). Periodische Funktionsproben des Alarmsystems (Probealarm) sind nunmehr verpflichtend vorgeschrieben.

zu § 7 Betreuung und Information

Bei der psychosozialen Akutbetreuung von Betroffenen handelt es sich um eine bereits in der Praxis bewährte Einrichtung, die nunmehr gesetzlich verankert wird. Das Gleiche gilt für die Einrichtung einer Informationsstelle.

zu § 8 Persönliche Vorsorgemaßnahmen (Selbstschutz)

Der ausdrückliche Hinweis auf das Anlegen eines Haushaltsvorrates wurde weggelassen, da dies im Begriffsverständnis der „Persönlichen Vorsorgemaßnahmen“ ohnedies enthalten ist.

Das Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen kann nunmehr nicht nur neben dem Schulungsangebot der Gemeinde, sondern auch statt diesem erfolgen.

zu § 9 Externe Notfallpläne und zu § 10 Interne Notfallpläne

Im Rahmen des Gesetzes war auch die Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umzusetzen. Diese Richtlinie der Europäischen Union bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um auf diese Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Während externe Notfallpläne von der Behörde in Ergänzung des Schutzplanes gemäß § 3 Abs. 1 für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen sind, richtet sich die Verpflichtung zur Erstellung interner Notfallpläne für Maßnahmen innerhalb des Betriebsgeländes direkt an den Betreiber der Anlage.

Durch entsprechende Strafbestimmungen wird sichergestellt, dass Aufträge der Behörde zur Erstellung interner Notfallpläne ausgeführt werden (§ 25 Abs. 1 Z 3), interne Notfallpläne alle drei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen des Betriebes überprüft werden (§ 25 Abs. 1 Z 4) und neu erstellte oder geänderte Notfallpläne der Behörde unaufgefordert übermittelt werden (§ 25 Abs. 1 Z 5). Zu bemerken ist, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Notfallplänen nach diesem Gesetz nur insofern besteht, als keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht.

zu § 11 Schutzmaßnahmen

Der Anwendungsbereich der von der Gemeinde zu treffenden Maßnahmen erstreckt sich nunmehr nicht nur auf Katastrophen, sondern auch auf Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse. Es sind grundsätzlich die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

zu § 12 Krisenmanagement

Während nach der derzeit geltenden Rechtslage der Bürgermeister einen Beirat für den Katastropheneinsatz bilden kann, hat in Zukunft die Gemeinde die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um bei Bedarf ein den jeweiligen Anforderungen entsprechendes Krisenmanagement einrichten zu können. Die Leitung sowie die Entscheidung über die Einberufung und Zusammensetzung des Krisenmanagements obliegt dem Bürgermeister.

zu § 13 Mitwirkung der Bezirke

Die Bestimmung über die Mitwirkung der Bezirke wurde aus dem geltenden Gesetz übernommen.

zu § 14 Einsatzleitung vor Ort

Nach der geltenden Rechtslage ist zwar die (oberste) Leitung des Katastropheneinsatzes durch den Bürgermeister geregelt, nicht jedoch die Einsatzleitung vor Ort. Eine klare Regelung der Einsatzleitung vor Ort ist im Interesse eines effizienten Einsatzes erforderlich. Im

Falle einer Assistenzleistung des Bundesheeres wird durch die Einsatzleitung in die interne Befehlsstruktur des Bundesheeres nicht eingegriffen.

zu § 15 Kennzeichnung von Personen

Die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Personen, die zum Katastropheneinsatz herangezogen werden, ergibt sich ebenfalls aus dem Erfordernis einer reibungslosen Zusammenarbeit beim Einsatz. Überdies können Personen, die sich unbefugt im Einsatzbereich aufhalten (§ 17) leichter erkannt werden.

An Stelle des derzeit verwendeten Abzeichens soll die Kennzeichnung von Personen, die im Einsatzbereich zur Hilfeleistung herangezogen werden – sofern sie nicht durch andere äußere Merkmale (Uniform, Schutzkleidung, usw.) erkennbar sind – nunmehr durch einen von der Gemeinde ausgestellten, sichtbar zu tragenden Ausweis erfolgen.

Das unbefugte Verwenden dieses Ausweises ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 strafbar.

zu § 16 Auskunfts- und Hilfspflicht

An Stelle der derzeitigen Pflicht zur Verständigung der nächsten Magistrats- oder Sicherheitsdienststelle bei Gefahr oder beim Eintritt einer Katastrophe tritt eine Auskunftspflicht über maßgebliche Umstände für den Einsatz.

Die Verweigerung der Auskunft ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 strafbar. Unverändert bleibt die Verpflichtung, bereits vor dem Einsetzen von behördlichen Maßnahmen zum eigenen Schutz und zum Schutz der Angehörigen die mit eigenen Mitteln möglichen Maßnahmen zu treffen.

zu § 17 Freihalten des Einsatzbereiches

Diese Bestimmung regelt einerseits, welche Personen sich im Einsatzbereich aufhalten dürfen, andererseits wie sich diese Personen zu verhalten haben. Bei den zum Aufenthalt im Einsatzbereich berechtigten Personen sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- 1) Personen, deren Anwesenheit für einen Einsatz erforderlich ist, und
- 2) Personen, deren Anwesenheit aus Gründen des Selbstschutzes gestattet wird (Dies ist im Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 von Bedeutung, wonach die Verpflichtung besteht, zum ei-

genen Schutz und zum Schutz der Angehörigen die mit eigenen Mitteln möglichen Maßnahmen zu treffen).

Hinsichtlich der Verhaltensmaßnahmen sind zwei Pflichten zu erwähnen:

- 1) Einsatzmaßnahmen dürfen nicht behindert werden und
- 2) der Einsatzbereich ist von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten.

Welche Gebiete als Einsatzbereich gelten, ist im § 2 Abs. 4 definiert. Wer sich unbefugt im Einsatzbereich aufhält oder trotz Abmahnung den Einsatzbereich nicht freimacht oder freihält, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 25 Abs. 1 Z 8.

zu § 18 Benützung fremden Grundes

Eine Duldungsverpflichtung, die den Einsatzkräften das Betreten von Baulichkeiten und Liegenschaften ermöglicht, gibt es bereits nach der derzeitigen Rechtslage.

Wer den Einsatzkräften das Betreten seiner Baulichkeit oder Liegenschaft nicht gestattet oder die mit den Einsatzmaßnahmen verbundenen Eingriffe nicht duldet, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 25 Abs. 1 Z 9.

zu § 19 Inanspruchnahme von Hilfsmitteln

Während derzeit unter dem Oberbegriff „Heranziehung zu Leistungen“ drei Fälle unterschieden werden, nämlich erstens die Erbringung von Leistungen durch befugte Personen, zweitens die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln und drittens die Heranziehung von geeignet erscheinenden Personen zur Arbeitsleistung, ist in Hinkunft ausschließlich von der „Heranziehung von Hilfsmitteln einschließlich des zu deren Bedienung erforderlichen Personals“ die Rede. Damit wurde – ohne Einbuße an der Effizienz der Maßnahmen – eine einfachere und dem demokratischen Verständnis entgegenkommende Formulierung gewählt. Selbstverständlich dürfen diese Maßnahmen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist.

Wer entgegen einer Aufforderung Hilfsmittel oder das zu deren Bedienung erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 25 Abs. 1 Z 10.

zu § 20 Inanspruchnahme von Unterkünften

Die derzeitige unter dem Begriff „Unterkunftsanforderung“ bestehende Regelung wird im Wesentlichen unverändert übernommen. Zu bemerken ist, dass die Inanspruchnahme von Unterkünften – im Unterschied zu der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln – grundsätzlich mit Bescheid erfolgt, gegen den jedoch ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist. Nur bei Gefahr im Verzug kann auch die Inanspruchnahme von Unterkünften ohne vorangegangenes Verfahren und im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwangs erfolgen. Für den Fall, dass der Eigentümer der Baulichkeit oder Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, hat – abweichend von der derzeitigen Rechtslage – eine Zustellung des Bescheides ausschließlich durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen.

Die weiterhin vorgesehene Anbringung einer Ausfertigung des Bescheides im Bereich der Baulichkeit oder Liegenschaft dient nur noch der Information des Eigentümers.

Wer die von der Behörde in Anspruch genommenen Baulichkeiten und Liegenschaften nicht zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 25 Abs. 1 Z 11.

zu § 21 Kostentragung

An der grundsätzlichen Kostentragung durch die Gemeinde Wien ändert sich im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nichts. Eine Verpflichtung zum Ersatz der Einsatzkosten besteht insbesondere dann, wenn ein Einsatz mutwillig veranlasst wurde oder ein Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, der einen Einsatz zur Folge hat.

Die Kostenersatzbestimmung wurde somit der Strafbestimmung angepasst (derzeit ist das mutwillige Veranlassen eines Katastropheneinsatzes zwar strafbar, führt jedoch zu keiner Kostenersatzpflicht gegenüber der Gemeinde). Weiters gelten die Regelungen für die Kostentragung nicht nur für Katastropheneinsätze, sondern auch für Einsätze bei Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen.

zu § 22 Entschädigung

In folgenden Fällen bestehen Entschädigungsansprüche:

- 1) bei verursachten Schäden im Zuge der Benützung fremden Grundes (§ 18),
- 2) bei der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln (§ 19) und Unterkünften (§ 20).

Kein Entschädigungsanspruch besteht für die bloße Duldung der Benützung von Baulichkeiten und Liegenschaften durch die Einsatzkräfte, sofern dabei keine Beschädigung erfolgte. Weiters besteht auch kein Entschädigungsanspruch für die Entfernung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die im Zuge des Freihaltens des Einsatzbereiches (§ 17) notwendig ist.

zu § 23 Schadenersatz

Diese Bestimmung gilt der finanziellen Absicherung von Personen, die im Zuge eines Einsatzes als Helfer verletzt werden bzw. der Hinterbliebenen im Todesfall. Diese Ansprüche gelten jedoch nur insoweit, als sie nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen oder privatrechtliche Vereinbarungen gedeckt sind.

zu § 24 Verwendung von Daten

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Behörde, insbesondere über die Weitergabe dieser Daten und die Zulässigkeit der Übermittlung von Meldedaten an die Behörde.

Trotz Datenschutz besteht dadurch die Möglichkeit, Daten von Betroffenen an Angehörige weiterzugeben.

Durch die im Absatz 2 enthaltene widerlegliche Vermutung der Zustimmung bleibt es in der Macht des Betroffenen die Datenübermittlung zu untersagen. Weiters können auch sonstige besondere Begleitumstände im Einzelfall dazu führen, dass die Vermutung als widerlegt anzusehen ist.

Durch die Einführung der Patientenleittaschen wird eine verbesserte Datenübertragung beim Transport und bei der Unterbringung von Verletzten ermöglicht. Da bei Katastrophen regelmäßig eine Vielzahl von Personen Schäden erleiden, ist schon zur Abwicklung von Scha-

denersatzansprüchen eine Löschung der Daten erst mit Ende der Verjährungszeit gemäß § 1478 ABGB angezeigt. Soweit es sich um sensible Daten handelt, die die Versorgung von Opfern im weitesten Sinn und Angehörigen betreffen, erscheint aber als Garantiemaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 für Übermittlungsempfänger unter Beachtung der §§ 14 Abs. 5 und 34 Abs. 1 DSG 2000 die raschestmögliche Lösungsverpflichtung schon nach drei Jahren angezeigt.

zu § 25 Strafbestimmungen

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist das unbefugte Führen eines Einsatzabzeichens, der unbefugte Aufenthalt im Einsatzbereich, die Behinderung von Einsatzkräften am Betreten einer Baulichkeit oder Liegenschaft, die Verweigerung der Zurverfügungstellung der erforderlichen Hilfsmittel und Liegenschaften bzw. Baulichkeiten, das mutwillige Veranlassen eines Katastropheneinsatzes sowie das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen eines Umstandes, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat, strafbar.

Diese Verwaltungsübertretungen werden im Wesentlichen übernommen. In einigen Fällen werden geringfügige Änderungen vorgenommen (z.B. „Unbefugtes Führen eines Einsatzabzeichens“ statt „Unbefugtes Führen eines Einsatzabzeichens“ und „mangelndes Freihalten des Einsatzbereiches“ ergänzt durch das Tatbestandsmerkmal der vorhergehenden Abmahnung).

Zusätzlich werden zwei Strafbestimmungen hinsichtlich des Alarmsystems (unbefugte Verwendung von Signalen des Alarmsystems und Missachtung der Duldungsverpflichtung hinsichtlich von Sirenenstandorten auf privatem Grund), drei Strafbestimmungen hinsichtlich der Notfallpläne (Nichterstellen interner Notfallpläne, keine Überprüfung der internen Notfallpläne alle drei Jahre und keine Übermittlung der Notfallpläne an die Behörde) und eine Strafbestimmung hinsichtlich der Verweigerung der Auskunftspflicht gegenüber der Behörde eingeführt.

Die derzeitige Strafhöhe von EUR 14.000,-- wird nur beim Delikt „Mutwilliges Veranlassen eines Einsatzes oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Herbeiführen eines Umstandes, der einen Einsatz zur Folge hat“ auf EUR 20.000,-- erhöht. Für alle anderen Übertretungen gilt eine generelle Höchststrafe von EUR 10.000,--, welche somit unter der derzeitigen Strafhöhe liegt. Primäre Freiheitsstrafen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Höhe

der Ersatzfreiheitsstrafe ist auf § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz zu verweisen (höchstens zwei Wochen). Von den Gerichten zu ahndende Strafbestimmungen werden nicht berührt.

zu § 26 Behörde

Das Gesetz legt ausdrücklich nur den Magistrat als Behörde 1. Instanz fest. Wer Behörde 2. Instanz ist, ergibt sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Verwaltungsverfahrensgesetze, Wiener Stadtverfassung). Als Behörde 2. Instanz kommt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Berufungssenat, hinsichtlich der Notfallpläne und in Verwaltungsvollstreckungssachen die Landesregierung und in Verwaltungsstrafsachen der Unabhängige Verwaltungssenat in Frage.

zu § 27 Wirkungsbereich

Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten des Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Die hiervon nicht erfassten Angelegenheiten sind ausdrücklich ausgenommen.

zu § 28 Inkrafttreten

Das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz ersetzt das Wiener Katastrophenhilfegesetz aus dem Jahr 1978. Es wird daher ausdrücklich festgelegt, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes das Wiener Katastrophenhilfegesetz außer Kraft tritt. Ausnahmen davon sind im § 29 - Übergangsbestimmungen festgelegt.

zu § 29 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen gelten für den Schutzplan (§ 3), die Einsatzpläne für Krankenanstalten (§ 4) und alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Verfahren.

zu § 30 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Diese Bestimmung enthält einen Hinweis auf die durch §§ 9 und 10 erfolgte Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996.

zu § 31 Sprachliche Gleichbehandlung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit des Gesetzes wird im fortlaufenden Text darauf verzichtet, alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Form anzuführen. Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass sich alle personenbezogenen Bezeichnungen des Gesetzes auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen.

C) Finanzieller Teil

Das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz beabsichtigt in erster Linie eine Anpassung der Instrumente des derzeit gültigen Wiener Katastrophenhilfegesetzes an die Erfordernisse eines modernen Krisenmanagements und nicht die Einführung zusätzlicher Leistungsprozesse. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass durch die modernen Rahmenbedingungen des neuen Gesetzes die Effizienz der zum Schutz der Bevölkerung im Fall einer Katastrophe, eines Großschadensereignisses oder eines komplexen Schadensereignisses zu treffenden Maßnahmen gesteigert wird, ohne dass dadurch höhere Kosten als bisher anfallen. Bei folgenden Bestimmungen des neuen Gesetzes könnten, ohne dass diese im Voraus berechenbar wären, Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage anfallen:

- 1) Bescheidmäßige Durchsetzung der Duldung von technischen Einrichtungen des öffentlichen Warn- und Alarmsystems auf privatem Grund (§ 6 Abs. 3)
- 2) Erstellung externer Notfallpläne und Überprüfung der vom Betreiber zu erstellenden internen Notfallpläne durch die Behörde (§§ 9 und 10)
- 3) Organisatorische Vorkehrungen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten von städtischen Krankenanstalten für den Fall einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses und die Erstellung entsprechender Einsatzpläne (§ 4)
- 4) Einrichtung einer psychosozialen Akutbetreuung von Betroffenen sowie einer Informationsstelle für Angehörige (§ 7)

Zu diesen Bestimmungen ist aus finanzieller Sicht im einzelnen folgendes zu bemerken:

zu 1) Die Möglichkeit, einen technisch als optimal erkannten Standort einer Einrichtung des Warn- und Alarmsystems auch tatsächlich nützen zu können, erspart unter Umständen die

Errichtung von mehreren Anlagen zur Beschallung desselben Gebietes. Der Kostenaufwand für die Erlassung des Bescheides ist in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen.

zu 2) Die Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen erfolgt durch das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz nur insoweit, als keine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung besteht. Da in Wien – wenn überhaupt – nur mit vereinzelt Anwendungsfällen dieser Bestimmung zu rechnen ist, und durch die Notfallpläne im Einsatzfall eine erhöhte Effizienz der Maßnahmen zu erzielen ist, wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Erstellung derartiger Pläne dadurch zumindest ausgeglichen werden.

zu 3) Vor allem die städtischen Krankenhäuser verfügen bereits derzeit über derartige Einsatzpläne. Grundsätzlich kann auch hier angemerkt werden, dass eine zielorientierte Planung zu effizienterem und wirtschaftlicherem Mitteleinsatz im Anlassfall führt.

zu 4) Diese Einrichtungen bestehen bereits. Laut wissenschaftlicher Lehrmeinung ist die psychosoziale Akutbetreuung geeignet, Spätfolgen bei Betroffenen zu verhindern bzw. zu minimieren, wodurch gesamtwirtschaftliche Schäden (z.B. durch Arbeitsunfähigkeit) vermindert werden.

Allfällige Mehreinnahmen aufgrund der neuen Bestimmungen des Gesetzes sind zwar möglich, aber voraussichtlich größtmäßig zu vernachlässigen.